

Stellungnahme zum Schulrechtspaket 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen als *Arbeitsgruppe Kinderrechte im Kindergarten* der Plattform EduCare Stellung zum Schulrechtspaket 2016.

Unsere Bedenken gelten insbesondere dem **§6 (1) Schulpflichtgesetz**:

"Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hierbei sind die Kinder persönlich vorzustellen und allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden, vorzulegen."

Aus kinderrechtlicher Sicht bedarf es besonderer Sensibilität bei der Generierung, Verwendung und insbesondere Weitergabe von Daten. Zudem muss auch in öffentlichen Bildungseinrichtung das Recht der Kinder auf Privatsphäre gewahrt bleiben – umso mehr als Kinder immer mehr Stunden pro Woche in den Einrichtungen verbringen. In der gegenwärtigen Situation dienen die Aufzeichnungen über die Lernprozesse von Kindern im Kindergarten und in der Krippe weitgehend als Arbeitsinstrument für die alltäglichen pädagogischen Arbeit. Die Pädagog*innen erhalten durch die Zusammenarbeit und das Zusammenleben mit Kindern einen sehr tiefen Einblick in das Leben der Kinder und ihrer unmittelbaren Bezugspersonen. Jede Weitergabe von Daten, die in solchen sensiblen und vertrauensvollen Beziehungen entstehen, sind letztlich Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Kinder. Jeder Eingriff in diese Rechte muss demnach verhältnismäßig und notwendig sein.

>> Daten über Kinder entstehen in vertrauensvollen Beziehungen und sind nur in Sonderfällen für die Weitergabe an Dritte gedacht. <<

Zusätzlich ist das Recht auf Schutz persönlicher Daten ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht, das durch die Unklarheit der vorzulegenden „allfälligen Unterlagen“ durchaus gefährdet ist. Dies gilt insbesondere für sensible Daten, worunter laut Datenschutzgesetz "Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben“ (§ 4 DSG) fallen. Eine allgemeine gesetzliche Ermächtigung für solch einen Eingriff ist bei sensiblen Daten aus unserer Sicht nicht ausreichend. Es gibt zudem keine bundesweit einheitlichen Regeln oder Vorgaben für die Bildungsdokumentation und damit auch keine kinderrechtlich abgesicherten Standards zur Generierung, Verwendung und Weitergabe von Daten. Auch die bisherigen Instrumente zur Feststellung der Sprachkenntnisse müssen danach überprüft werden, ob diese den Kindern tatsächlich nutzen, oder die Rechte auf Fürsorge und Bildung an dieser Stelle zugunsten von fremden (und damit nicht kindereigenen) Interessen instrumentalisiert werden. Zudem sehen wir das Problem, dass es keine entsprechend standardisierten Schulungen für Pädagog*innen dazu gibt.

>>Die Forderung nach Weitergabe von unkontrolliert generierten Daten im neuen Schulrechtspaket ist aus unserer Sicht höchst fahrlässig und kinderrechtlich nicht zulässig.<<

Zumal die Weitergabe dieser Daten keinesfalls die Kooperation zwischen Kindergarten und Schule ersetzen kann, bzw. überhaupt fragwürdig ist, ob ein solcher Transfer als Kooperation bezeichnet werden kann. Zur Unterstützung von Kindern in der Transitionsphase bestehen bereits pädagogische Konzepte, die kindbezogene Kooperation (Informationsaustausch über einzelne Kinder) nur in Sonderfällen notwendig machen und somit Kindern das Recht auf einen Neuanfang zugestehen.

Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Homepage des Parlaments erklären wir uns ausdrücklich einverstanden.

Wir stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Kontakt: hattinger-allende.sabine@plattform-educare.org